

Allgemeine Betriebsbedingungen

Diese Betriebsbedingungen gelten für den Betrieb von Softwareanwendungen, der durch die Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH, Wernerstraße 51, 70469 Stuttgart, Deutschland (im Folgenden: "**Operator**" oder „Anbieter“) für den Kunden erbracht wird. Der Anbieter und der Kunde werden im Folgenden auch einzeln „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“ genannt.

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Der Operator betreibt für den Kunden Softwareanwendungen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Betriebsbedingungen, die Bestandteil einer vertraglichen Abrede (im Folgenden: „**Hauptvertrag**“) sind.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Operator ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Operator auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Betriebsbedingungen.

2. Gegenstand der Betriebsbedingungen

- 2.1. Gegenstand dieser Betriebsbedingungen ist der Betrieb einer oder mehrerer Softwareanwendungen (im Folgenden "**Anwendung**" genannt) gegen Zahlung des nach Maßgabe von Ziffer 10 vereinbarten Entgelts. Die zu betreibende Anwendung und die zu erbringenden Betriebsleistungen sind im Hauptvertrag oder einer Anlage dazu (z.B. einem Serviceschein), näher erläutert.
- 2.2. Die Realisierung einer Schnittstellenintegration zu der beim Kunden vorhandenen Systemlandschaft ist nicht Gegenstand der Betriebsleistungen, sondern bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 2.3. Die Anwendung selbst ist nicht Gegenstand der Betriebsleistungen. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die notwendigen Nutzungsrechte an der Anwendung zu erwerben.
- 2.4. Der Operator ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte (einschließlich verbundene Konzernunternehmen des

Operators) als Unterauftragnehmer zu erbringen.

3. Infrastruktur, Betriebsleistungen

- 3.1. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist die für die Ausführung der Anwendung erforderliche Infrastruktur (z.B. Hardware, Betriebssystem, sonstige Drittsoftware, Netz-anbindung) durch den Kunden bereitzustellen. Details hierzu ergeben sich aus dem Hauptvertrag, oder einer Anlage dazu (z.B. einem Infrastrukturkatalog).
- 3.2. Der Kunde stellt dem Operator einen sicheren, dauerhaften und zuverlässigen Zugriff mit allen für die Ausführung der Betriebsleistungen notwendigen Rechten zur Verfügung. Details sind in der Leistungsbeschreibung (Service-schein) aufgelistet.
- 3.3. Die nachfolgenden Ziffern 3.3.a.) - 3.3.d.) finden nur Anwendung, wenn einzelvertraglich vereinbart wurde, dass der Operator auch die für den Betrieb der Anwendung erforderliche Infrastruktur (wie in Ziffer 3.3.a.) definiert) bereitstellt und die Anwendung per Fernzugriff verfügbar macht.
 - a) Der Operator hält ab dem vereinbarten Zeitpunkt auf der von ihm gem. Leistungsbeschreibung bereitzustellenden Infrastruktur (im Folgenden "**Infrastruktur**" genannt) die Anwendung und den vereinbarten Speicherplatz zur Nutzung nach Maßgabe der Regelungen dieser Betriebsbedingungen bereit.
 - b) Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde für die rechtzeitige Überlassung der Anwendung an den Operator verantwortlich. Die Überlassung erfolgt nach Wahl des Operators durch Übergabe eines Datenträgers oder per Datenfernübertragung (z.B. Download aus dem Internet) und der Übermittlung der für die Datenfernübertragung erforderlichen Informationen. Übergabepunkt ist im Falle der Datenfernübertragung der Internetknotenpunkt des Rechenzentrums des Operators.
 - c) Der Operator gewährleistet nach Maßgabe dieser Betriebsbedingungen den Zugriff des Kunden auf die

Allgemeine Betriebsbedingungen

Anwendung über die vereinbarten Schnittstellen.

- d) Nach der Installation und Einrichtung der Anwendung übermittelt der Operator dem Kunden die Zugangsdaten, die für den Zugriff auf die Anwendung erforderlich sind. Sämtliche Kennwörter sind vom Kunden unverzüglich in nur ihm bekannte Kennwörter zu ändern und geheim zu halten. Der Operator ist für die Folgen eines Missbrauchs der Kennwörter oder der Weitergabe der Kennwörter an Dritte nicht verantwortlich.
- 3.4. Der Operator behält sich vor, die Betriebsleistungen jederzeit (i) an geänderte technische Bedingungen oder (ii) im Hinblick auf Weiterentwicklungen wegen des technischen Fortschritts anzupassen. Über derartige Änderungen wird der Kunde mindestens 30 Kalendertage vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen der Betriebsleistungen per E-Mail in Kenntnis gesetzt, sofern mit der Anpassung eine Beschränkung der Betriebsleistungen oder sonstige Nachteile (z.B. Anpassungskosten) einhergehen. Sofern der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung widerspricht und die Inanspruchnahme der Anwendung auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist fortsetzt, so gelten die Änderungen ab Fristablauf als wirksam vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs wird das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Der Operator ist berechtigt, im Falle eines Widerspruchs das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zu kündigen. In der Änderungsmitteilung wird der Kunde auf sein Widerspruchsrecht und auf die Folgen hingewiesen.
- 3.5. Der Operator ist nicht verpflichtet, eine Speicherung oder regelmäßige Sicherung der Kundendaten vorzunehmen, es sei denn, dies ist im Hauptvertrag ausdrücklich vereinbart. Für die Einhaltung handels-, steuerrechtlicher oder sonstiger gesetzlich vorgegebener Aufbewahrungsfristen des Kunden ist allein der Kunde verantwortlich.
- 3.6. Der Operator ist nur für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Betriebsleistungen verantwortlich. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der Operator nicht für den Betrieb, die Verfügbarkeit oder die Wartung der Infrastruktur verantwortlich.
- 3.7. Im Falle eines Gefährdungsfalles (z.B. data-leak, security-leak, schwerwiegender Softwarefehler, Angriff auf das System) ist der Operator berechtigt, auch ohne vorhergehende Mitteilung an oder ohne vorgehende Abstimmung mit dem Kunden notwendige Maßnahmen zum Schutz von Infrastruktur, Anwendung und Kundendaten einzuleiten (einschließlich Außerbetriebnahme der Infrastruktur).
- 4. Technische Verfügbarkeit der vom Operator bereitgestellten Infrastruktur**
- 4.1. Soweit der Operator verpflichtet ist, die Infrastruktur für den Betrieb der Anwendung bereitzustellen, schuldet er die im Hauptvertrag oder einer Anlage dazu (z.B. Service Level Agreement) vereinbarte Verfügbarkeit der von ihm bereitgestellten Infrastruktur. Soweit nicht im Hauptvertrag oder einer Anlage dazu abweichend geregelt, gilt eine Verfügbarkeit von 97,5% jährlich (gerechnet ab Bereitstellung der Anwendung) als vereinbart.
- 4.2. Ist die vom Operator bereitgestellte Infrastruktur aufgrund von (i) geplanten Wartungsarbeiten (z.B. für Updates und Upgrades), (ii) anderen geplanten Betriebsunterbrechungen, (iii) außerplanmäßigen Wartungsarbeiten aus wichtigem Grund oder aus anderen, vom Operator nicht zu vertretenden Gründen, wie z.B. Störungen im Bereich der Bereitstellung, des Betriebs und des Supports der Kommunikationsverbindung des Kunden (Verbindungsabschnitte außerhalb des Rechenzentrums des Operators), insbesondere wegen eines Ausfalls der Internetverbindung des Kunden, nicht verfügbar, so wird der Ausfall in die Verfügbarkeit nicht eingerechnet und die Infrastruktur während dieser Zeiten für die Zwecke der Verfügbarkeitsberechnung als verfügbar betrachtet.
- 4.3. Der Operator schuldet die Verfügbarkeit der von ihm bereitgestellten Infrastruktur gem. Ziffer 4.1 nur bei Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung geregelten Infrastruktur- und Zugriffs-Voraussetzungen durch den Kunden. Der Kunde ist für die Erfüllung der Infrastruktur- und Zugriffs-Voraussetzungen allein verantwortlich. Für Änderungen an den Infrastrukturvoraussetzungen des Operators gilt die Regelung der Ziffer 3.4 entsprechend.
- 5. Support**
- 5.1. Der Operator stellt für den Kunden einen First Level Support über ein Service Desk sowie ein Ticketsystem zur Entgegennahme von Fehlermeldungen, die im Rahmen der Betriebsleistungen aufkommen, bereit. Die Support-Verfügbarkeiten sind im Hauptvertrag geregelt.
- 5.2. Der Kunde wird in regelmäßigen Abständen über den Bearbeitungsstand und die Lösung informiert, bis diese implementiert und eine Beseitigung der Störung erfolgt ist. Stellt der Operator fest, dass die Störung in einem Service oder Leistungen des Kunden gemäß Ziffer 11 oder in sonstigen nicht vom Operator zu vertretenden Ursachen begründet ist, dann leitet Operator das Fehler-

Allgemeine Betriebsbedingungen

Ticket an den Kunden weiter. In diesem Fall hat der Kunde eigenverantwortlich das Problem zu lösen. Ist in diesem Falle die Betriebsleistung des Operators bis zur Fehlerbehebung eingeschränkt, so ist der Operator für die sich daraus ergebenden Betriebseinschränkungen nicht verantwortlich und der Kunde ist weiterhin zur Bezahlung der vereinbarten Vergütung gem. Ziffer 10 verpflichtet.

- 5.3. Der Support, Wartung sowie die Bereitstellung und das Einspielen von Updates der vom Operator bereitgestellten Infrastruktur und deren Durchführung erfolgt durch den Operator nach Bedarf und gemäß den Regelungen im Service Level Agreement.
- 5.4. Für die Wartung der Anwendung bzw. Störungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung auftreten, gelten ausschließlich die Regelungen des Vertrages über den Erwerb der Anwendung und eines gegebenenfalls geschlossenen Wartungsvertrages.

6. Sonstige Leistungen des Operators

Weitere Leistungen des Operators, insbesondere Support- und Integrationsdienstleistungen (für die Anwendung, Kundensysteme und/oder für Anlagen / technische Einheiten), sowie Beratungsleistungen, bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Erbringung solcher Leistungen.

7. Nutzungsrechte an Infrastruktur

Soweit der Operator verpflichtet ist, die Infrastruktur für den Betrieb der Anwendung bereitzustellen, räumt er dem Kunden das Recht ein, hierauf für die vertragsgemäße Nutzung der Anwendung auf Basis der jeweils für die Nutzung dieser Anwendung maßgeblichen Vereinbarung zuzugreifen.

8. Kundendaten

- 8.1. Kundendaten bezeichnet sämtliche Inhalte des Kunden, auf die der Operator im Zusammenhang mit der Erbringung der Betriebsleistungen Zugriff hat (im Folgenden: "**Kundendaten**" genannt). Soweit der Operator als Bestandteil der Betriebsleistungen Infrastruktur bereitstellt, gehören zu den Kundendaten auch die Zugangsdaten und die Daten, die durch den Kunden manuell mit der Anwendung erzeugt werden.
- 8.2. Zum Zwecke der Durchführung des Hauptvertrages räumt der Kunde dem Operator hiermit das Recht ein, die Kundendaten zu nutzen und zu modifizieren sowie das Recht,

dem Kunden den Zugriff auf diese Kundendaten zu ermöglichen.

8.3. Der Kunde gewährleistet, dass

- a) er und /oder seine Lizenzgeber alle Rechte an den Kundendaten besitzt, die für die Einräumung von Rechten nach diesen Betriebsbedingungen erforderlich sind;
- b) die Nutzung der Kundendaten durch den Operator in Übereinstimmung mit dem Hauptvertrag nicht gegen diese Betriebsbedingungen, anwendbares Recht oder das geistige Eigentum eines Dritten verstoßen;

- 8.4. Der Kunde verantwortet den Schutz seiner Daten. Soweit nicht im Hauptvertrag ausdrücklich abweichend geregelt, ist der Kunde verpflichtet, seine Kundendaten regelmäßig zu sichern. Jede Datensicherung durch den Kunden ist so vorzunehmen, dass die Wiederherstellung der Kundendaten jederzeit möglich ist.

- 8.5. Der Operator ist zum sofortigen Einstellen des Betriebs der Anwendung berechtigt, wenn der begründete Verdacht im Sinne von Ziffer 8.5 Satz 2 besteht, dass die gespeicherten Kundendaten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte den Operator davon in Kenntnis setzen. Der Operator wird den Kunden über das Einstellen des Betriebs der Anwendung und den Grund hierfür benachrichtigen. Das Einstellen des Betriebs der Anwendung ist aufzuheben, sobald der begründete Verdacht entkräftet ist.

9. Mängelansprüche

- 9.1. Mängel an den Betriebsleistungen werden vom Operator nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Kunden innerhalb der im Hauptvertrag festgelegten Reaktionszeiten bearbeitet. Mangels Festlegung im Hauptvertrag geltend angemessene Reaktionszeiten. Gleiches gilt für sonstige Störungen der Möglichkeit zur Nutzung der Anwendung, die durch den Operator zu vertreten sind. Etwas Ansprüche auf Schadensersatz wegen mangelbehafteter Leistung oder vom Operator zu vertretender Störungen der Anwendung richten sich nach Ziffer 14 dieser Betriebsbedingungen. Mängelanzeigen bedürfen der Textform.
- 9.2. Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs hinsichtlich einer vom Operator bereitgestellten Infrastruktur nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB

Allgemeine Betriebsbedingungen

ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist. Eine Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs gilt frühestens nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.

10. Vergütung

10.1. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Hauptvertrag oder einer Anlage dazu (z.B. Kostenübersicht).

10.2. Der Operator ist berechtigt, die im Hauptvertrag vereinbarte Vergütung erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Beginn der Vertragslaufzeit mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen, maximal jedoch bis zur Höhe der zum Zeitpunkt der Ankündigung allgemein gültigen Listenpreise des Operators für vergleichbare Leistungen. Weitere Erhöhungen der jeweils angepassten Vergütungspositionen können frühestens zum Ablauf von 12 Monaten nach der letzten Preisanpassung verlangt werden. Der Kunde hat bei einer Erhöhung der Vergütung das Recht, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen zum Wirksamwerden der Erhöhung der Vergütung zu kündigen, sofern die Erhöhung 10% der zuletzt gültigen Vergütung überschreitet.

10.3. Sonstige, nicht von der im Hauptvertrag vereinbarten Vergütung umfasste Leistungen werden vom Operator nach Aufwand zu den jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung vereinbarten Stunden- oder Tagessätzen, oder mangels vereinbarten Stunden- oder Tagessätzen, nach den geltenden allgemeinen Listenpreisen des Operators erbracht.

10.4. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe. Die Vergütung wird mit Datum der jeweiligen Rechnung fällig und ist innerhalb von 30 Kalendertagen auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen.

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1. Der Kunde wird alle zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses auf Kundenseite erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen. Er ist insbesondere verpflichtet:

- a) Sämtliche vom Operator zugeteilten Kennwörter unverzüglich in nur ihm bekannte Kennwörter zu ändern, die ihm zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen geheim zu halten, vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an unberechtigte

Nutzer weiterzugeben. Diese Daten sind durch geeignete, wirksame Maßnahmen zu schützen. Der Kunde wird den Operator unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht oder Kenntnis besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten bzw. sind;

- b) die im Hauptvertrag beschriebenen Systemvoraussetzungen und Zugriffsmöglichkeiten für den Operator zu schaffen;
- c) eine erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen, soweit bei Betrieb der Anwendung personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und kein gesetzlicher oder sonstiger Erlaubnistatbestand eingreift;
- d) vor der Versendung von Daten und Informationen an den Operator diese auf Viren oder sonstige Schadsoftware zu prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen;
- e) Mängel in Bezug auf die Betriebsleistungen an Vertragsleistungen dem Operator unmittelbar (spätestens am Folgearbeitstag) nach Kenntnisnahme per E-Mail anzuzeigen.

11.2. Der Kunde ist nicht berechtigt:

- a) wissentlich Daten mit Viren oder Würmern, Trojanern oder anderen verseuchten oder schädlichen Bestandteilen zu übermitteln oder anderweitig in die ordentliche Funktionsweise der Infrastruktur einzugreifen;
- b) absichtlich Geräte, Software oder Routinen zu nutzen, die sich störend auf die Infrastruktur, Funktionen oder die Nutzbarkeit der Anwendung auswirken oder sonstige Daten, Systeme und Kommunikation vorsätzlich zu zerstören, übermäßige Last zu generieren, schädlich einzugreifen, betrügerisch abzufangen oder zu übernehmen.

12. Datensicherheit, Datenschutz

12.1. Die Parteien werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf den Datenschutz verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

12.2. Verarbeitet der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Operator von Ansprüchen Dritter frei. Soweit es sich bei den vom

Allgemeine Betriebsbedingungen

Operator zu verarbeitenden Daten um personenbezogene Daten handelt, liegt eine Auftragsverarbeitung vor. Der Operator wird die gesetzlichen Erfordernisse der Auftragsverarbeitung und Weisungen des Kunden (z.B. zur Einhaltung von Löschungs- und Sperrungspflichten) beachten. Die Einzelheiten einschließlich der Rechte und Pflichten der Parteien regeln die Ergänzenden Bedingungen des Operators zur Auftragsdatenverarbeitung.

12.3. Der Operator wird personenbezogene Daten des Kunden nur in dem Umfang verarbeiten, wie es die Durchführung des Hauptvertrages erfordert.

12.4. Die Verpflichtungen nach den Ziffern 12.1 bis 12.3 bestehen, so lange Kundendaten im Einflussbereich des Operators liegen, auch über das Vertragsende hinaus.

13. Geheimhaltung

13.1. Die Parteien werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur mit schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur oder den Umständen der Überlassung ergibt.

13.2. Die Verpflichtungen nach Ziffer 13.1 entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie

- a) ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren oder nach dem Empfangsdatum von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt werden oder
- b) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
- c) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür einen Verstoß gegen diese Ziffer 13 begeht; oder
- d) die empfangende Partei unabhängig von der Verwendung vertraulicher Informationen selbst entwickelt hat; oder
- e) hinsichtlich derer die mitteilende Partei durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der empfangenden Partei auf die vertrauliche Behandlung verzichtet hat.

13.3. Öffentliche Erklärungen der Parteien über eine Zusammenarbeit werden nur in vorherigem gegenseitigen Einvernehmen abgegeben. Der Kunde ist nicht berechtigt, als Vertreter oder Handelspartner des Operators aufzutreten. Der Kunde ist ohne vorherige Zustimmung des Operators nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden.

13.4. Die Verpflichtungen nach Ziffer 13.1 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Ziffer 13.2 nicht nachgewiesen ist.

14. Haftung

14.1. Der Operator haftet gem. den gesetzlichen Bestimmungen

- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- b) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes,
- c) im Umfang einer vom Operator übernommenen Garantie, sowie
- d) bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

14.2. Bei in sonstiger Weise fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der Operator und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf (im Folgenden "**Kardinalspflicht**" genannt).

14.3. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 14.1, ist die Haftung des Operators bei einer fahrlässigen, durch den Kunden nachgewiesenen Verletzung einer Kardinalspflicht für alle in dasselbe Vertragsjahr fallenden Schadensereignisse nach der folgenden Maßgabe betragsmäßig beschränkt:

- a) Die maximale Haftungssumme pro Vertragsjahr beträgt 100% der im Jahr des Schadenereignisses durch den Kunden gezahlten Vergütung, maximal jedoch 100.000 Euro.
- b) Wenn die Haftungshöchstgrenze in einem Vertragsjahr nicht ausgeschöpft wird, erhöht dies nicht die Haftungshöchstgrenze für das folgende Vertragsjahr. Vertragsjahr im vorstehenden Sinne sind jeweils die ersten zwölf Monate ab dem Bereitstellungszeitpunkt

Allgemeine Betriebsbedingungen

gemäß Vertrag sowie jeder nachfolgende Zwölf- Monats-Zeitraum.

- 14.4. Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 14.5. Der Operator haftet nicht für den Verlust von Kundendaten, wenn der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen gemäß Ziffer 8.4 durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorene Kundendaten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 14.6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des Operators sowie für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Operators.
- 14.7. Für Telekommunikationsleistungen bleiben die Haftungsbeschränkungen gemäß § 44a TKG unberührt

15. Laufzeit, Kündigung

- 15.1. Soweit nicht abweichend vereinbart, wird der Vertrag für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen und tritt in Kraft, sobald er von den Parteien unterzeichnet ist.
- 15.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von beiden Parteien jederzeit schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.
- 15.3. Ein wichtiger Grund, der den Operator zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung gemäß Ziffer 10 in Verzug ist, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der die Vergütung für die letzten zwei Monate vor Ausspruch der Kündigung erreicht. Der Operator kann im Falle einer durch den Kunden verursachten außerordentlichen Kündigung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50% der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit ausstehenden monatlichen Vergütung verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, dem Operator der Nachweis eines höheren Schadens, vorbehalten.

- 15.4. Mit Beendigung des Vertrages enden zugleich automatisch alle Zugriffsberechtigungen des Kunden aus dem Hauptvertrag.

16. Pflichten bei und nach Beendigung des Vertrags

Der Operator wird sich im Falle der Beendigung des Vertrages bemühen, den Kunden auf Wunsch gegen nach Aufwand zu entrichtende Vergütung bei der Umstellung auf einen anderen Dienstleister zu unterstützen. Details vereinbaren die Parteien in einer gesonderten Migrationsvereinbarung.

17. Exportkontrolle

- 17.1. Dem Kunden ist bewusst, dass die Betriebsleistungen, die Nutzung der Anwendung und der Infrastruktur Export- und Einfuhrbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Anwendung oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen.
- 17.2. Der Kunde wird die jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Export- und Importkontrollvorschriften, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten.
- 17.3. Die Vertragserfüllung des Operators steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- 17.4. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und etwaige Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.
- 17.5. Der Operator ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften für den Operator erforderlich ist. Im Fall einer Kündigung ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Kunden aufgrund der Kündigung ausgeschlossen.
- 17.6. Die Anwendung und die Infrastruktur darf nicht für militärische oder nuklear-technische Zwecke verwendet werden.

18. Höhere Gewalt

Allgemeine Betriebsbedingungen

- 18.1. Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung unverschuldete durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Brand, kriegsrechtliche Auseinandersetzungen, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Einschränkungen von Lieferungen und Leistungen durch eine Epidemie oder Pandemie, fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer sowie Verzögerungen durch Schäden oder Ausfall des Transportmittels aufgrund der in dieser Ziffer 18 aufgeführten Umstände, unser Recht zur Einstellung der vertraglichen Pflichten gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die den Anbieter oder seine Zulieferer betreffen oder für weitere Umstände, auf die der Anbieter keinen Einfluss hat (im Folgenden: „**Höhere Gewalt**“).
- 18.2. Der Brexit ist für die Parteien derzeit in seinem Verlauf und seinen politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen ebenfalls unvorhersehbar. Bei durch Brexit verursachten Ereignissen, was auch immer dies für Ereignisse sein mögen, sind für die Parteien jedoch weder die Dauer, noch die weiteren Auswirkungen oder die von den betroffenen Staaten gegen den Brexit oder wegen des Brexit unternommenen Maßnahmen vorhersehbar. Vor diesem Hintergrund definieren die Parteien Brexit-Ereignisse ebenfalls als einen Fall der Höheren Gewalt.
- 18.3. Die COVID-19-Epidemie ist für die Parteien derzeit in ihrem Verlauf und ihren Auswirkungen ebenfalls unvorhersehbar. Die Parteien gehen davon aus, dass sich in den nächsten Monaten das für den Vertrag relevante Wirtschaftsleben normalisiert, insbesondere die Wirtschaftsbeschränkungen und -einschränkungen aufgrund der COVID-19-Epidemie aufgehoben werden. Für die Parteien sind jedoch weder die Dauer, noch die weiteren Auswirkungen oder die von den betroffenen Staaten gegen diese Epidemie unternommenen Maßnahmen vorhersehbar. Vor diesem Hintergrund definieren die Parteien die COVID-19-Epidemie als einen Fall der Höheren Gewalt.
- 18.4. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Sollte es zu Störungen bei der Leistungserbringung aufgrund eines Falls Höherer Gewalt kommen, befreit dies den Leistungserbringer für die Dauer des durch Höhere Gewalt verursachten Ereignisses von der Leistungspflicht und die Fristen verlängern sich entsprechend um den Zeitraum der Dauer der Störung, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Hindert höhere Gewalt den Kunden an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er den Anbieter für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Werkes zu entschädigen.
- 18.5. Der Anbieter haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung / Leistungserbringung oder für Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt verursacht sind.
- 18.6. Ungeachtet aller in diesen Wartungsbedingungen festgelegten Auswirkungen, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrags durch Höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert. In diesem Fall sind dem Anbieter seine bis dahin etwaig angefallenen Kosten (insbesondere Material, Arbeitsstunden, Zulieferverträge) zu erstatten.
- 19. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**
- 19.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Anbieter und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 19.2. Gerichtsstand ist Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart) oder nach Wahl des Anbieters der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, wenn der Kunde,
- Kaufmann ist oder
- keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
- nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 19.3. Der Anbieter ist auch berechtigt, ein Gericht anzurufen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist.
- 20. Sonstiges**
- 20.1. Der Kunde ist zur Abtretung von Ansprüchen gegen den Anbieter an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Anbieter berechtigt. § 354a HGB bleibt unberührt.

Allgemeine Betriebsbedingungen

- 20.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Betriebsbedingungen bedürfen der Schriftform (dies wird durch Brief oder E-Mail gewahrt). Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 20.3. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Betriebsbedingungen Bedingungen und / oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, berührt dies die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, mit Rückwirkung eine wirksame sowie durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die inhaltlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben.
- 20.4. Diese Allgemeinen Betriebsbedingungen geltend vorrangig vor den Regelungen des Hauptvertrages einschließlich seiner Anlagen, soweit im Hauptvertrag nicht explizit von den Allgemeinen Betriebsbedingungen abgewichen wurde. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Hauptvertrag und seinen Anlagen, gehen die Regelungen des Hauptvertrages denen der Anlagen (mit Ausnahme der Allgemeinen Betriebsbedingungen) vor.
- 20.5. Die etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen des Hauptvertrages oder dieser Allgemeinen Betriebsbedingungen beeinträchtigt nicht die Gültigkeit oder Durchführbarkeit des übrigen Vertragsinhaltes.

Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH